

Saale-Beitung.

Anzeigen werden bis Sonntag oder deren Abend mit 20 Pf. ...

Zeitungspreis Die Halle wöchentlich 2,50 M., die monatliche 7,50 M., ...

Nr. 561.

Halle a. d. Saale, Mittwoch den 1. Dezember.

1897.

Deutsches Reich.

Berlin, 30. Nov. Der Kaiser folgte heute abend einer Einladung des Offiziercorps des Garde-Regiments...

Der deutsche Botschafter in Washington, v. Sollenberg, überreichte heute dem Präsidenten McKinley sein Beglaubigungsschreiben...

Die Eröffnung des Reichstags.

Aus Berlin, 30. Nov., schreibt man uns: Unter den üblichen feierlichen Ceremonien hat heute im Weißen Saale des Schlosses die Eröffnung des Reichstags durch den Kaiser stattgefunden...

Alles in allem ist es in politischen Kreisen aufgefallen, daß der Kaiser auch bei diesem Reichstag wieder einen offenkundig unpopulären Zufug hat, der in der Fassung veränderbarer...

„Ich fühle mich sehr: Vor zwei Jahren habe ich an dieser Stelle vor Ihnen auf das glücklichste gehalten, was ich von dem Reichstag erwarten konnte, und ich hoffe, daß ich heute noch ein solches Glück haben werde.“

„In der Fassung des Reichstagsgesetzes“ lautet diese Worte nicht unwesentlich anders — sie scheinen ungenügend sorgfältig zu sein — und zwar wie folgt:

„Meine Herren! Ich habe Ihnen noch folgende Worte: Vor fast zwei Jahren habe ich an dieser Stelle auf das glückseligste gehalten, was ich an dem Reichstag erwarten konnte, und ich hoffe, daß ich heute noch ein solches Glück haben werde.“

Dieser Zufug, der also außerhalb der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Reichstagspräsidenten für den Inhalt der Thronrede selbst, welcher Bezug auf die Festsitzung gelegt wird...

„Man hat in dieser sonderbaren Ausdeutung des Monarchen den vollständigen Beweis dafür, wie tief die Bindungen der Kaiserliche Herrschaft von der Reichstagsgewalt der Reichstagsgewalt selbst, welcher Bezug auf die Festsitzung gelegt wird.“

Was die anderen Punkte der Thronrede betrifft, namentlich die Ankündigung der Militärreform, die Entscheidung hinsichtlich der Reichstagsreform, so hat sie kaum etwas, was nicht bereits bekannt geworden wäre.

Die heutige erste Sitzung des Reichstags, die der Eröffnung im Weißen Saale folgt, ergab die Beschlüsse, die sich auf die Reichstagsreform betreffen, die die Reichstagsreform betreffen, die die Reichstagsreform betreffen.

aufweist oder nicht. Ist das Haus beschlußfähig, so pflegt es ohne jeden Widerspruch dem Vorschlage des bisherigen Präsidenten, am folgenden Tage die Konstituierung des Hauses anzunehmen, zuzustimmen. Ist es aber nicht beschlußfähig wie heute, so legt der Präsident aus eigener Machtvollkommenheit gleichfalls die Konstituierung des Hauses auf die Tagesordnung.

Der Weiße Saal hatte sich gegen 12 Uhr allmählich mit den geladenen Gästen gefüllt. Zwei gegenüberliegende Seiten nahmen die zur Feiertagsfeier bestimmten Generale und Regimentärcommandanten ein. Von den Abgeordneten waren etwa 80 bis 100 erschienen.

Im Reichstag sah es um 1/4 Uhr so aus, als sei das Haus beschlußfähig. Insofern das war, wie sich dann herausstellte, eine Täuschung. Die Abgeordneten, die noch viel auf dem Weigen Saale her im Saal und Ordensbänden erschienen waren, eilten sorgfältig aufeinander zu, und das Begrüßen und Händeschütteln sollte ihrer kein Ende nehmen.

Deutschland und China.

Eine von verschiedenen Mächten gebrachte Mitteilung, wonach Manichäer des Kaiserreichs des ostasiatischen Gewanders „Kaiser“ von Chinesen ermordet sein sollten, ist, wie die „Nat.-Ztg.“ hört, durchaus unbegründet; es ist auch nichts geschehen, was zu einer derartigen Meldung hätte Anlaß geben können.

Nach einer Meldung des „Reut. Bur.“ aus Shanghai verlangt Deutschland von China eine Entschädigung von 200.000 Tael für die Ermordung der Missionare, die Ermordung einer Kaiserin, die Degradierung des Gouverneurs von Schantung, die Verletzung der Würde und niederen Beamtens, das Eisenbahnunfall in Schantung, die Niederhaltung der durch die Befreiung Manichäer entstandenen Kosten und die sonstige Regierung von Manichäern als Hottentotten zu erörtern, so lange die Chinesen Manichäer nicht getötet haben, ist aber mittels der katolischen Mission eine päpstliche Genehmigung zu gewahren.

Die „Times“ giebt die Verechtigung der deutschen Befreiung von Manichäern und der Entschädigungsforderungen zu. Was das verlangte Monopol für den Bau von Eisenbahnen in Schantung betrifft, so meint die „Times“, dies beziehe sich nur auf den Bau der Bahnen. In diesem Falle komme es nicht darauf an, wie den anfänglichen Augen aus dem Bau ziele, wenn nur nachher seine Vorzüge für die Erhebung gelangen.

„Der Nordd. Allg. Ztg.“ im Einlaß

mit den betr. Ausführungen in der Thronrede, folgende offiziöse Note:

„Die Befreiung der Manichäer hat in der Presse Vermuthungen wachgerufen, welche irrig sind. Eine Mittheilung ist erfolgt, um von der kaiserlichen Regierung eine Erklärung für die Ermordung der Manichäer zu erhalten, das solche Befreiung sich nicht verheißt. Die kaiserliche Regierung, welche die Niederlegung der Manichäer innerhalb ihres Machtbereichs zuläßt, muß denselben auch den nöthigen kaiserlichen Schutz gewähren können.“

Die Reorganisation des Militärrechtsprozesses.

Das neueste Heft des „Militärrechtswörterbuchs“ bringt, wie schon telegraphisch erwähnt, eine Darstellung des Inhalts der geplanten Reform des Militärrechtsprozesses, die mit einer Vereinfachung des heutigen Rechtsverfahrens mit dem künftigen abschließt. Die Schlussfolgerungen dieser Darstellung dürften von allgemeinem Interesse sein, sie lauten wie folgt:

Wenn wir uns nach dieser Darstellung des Systems der Entwürfe des Militärrechtsprozesses und der Hauptgründe derselben zu der Frage, welche wesentlichen Verbesserungen gegenüber dem heutigen Rechtsverfahren seine Vorschläge enthalten, so wird eine Gegenüberstellung der Hauptgründe des gegenwärtigen und des künftigen Verfahrens und des Entwurfs der Veranwortung klarlegen.

Im künftigen Militär-Rechtsverfahren:

- 1. Vereinfachung des Verfahrens, unter Zulassung der Öffentlichkeit der Verhandlung nach bürgerlichem Vorbild.
2. Anklageform, welche die Aufgaben des Richters, Anklägers und Verteidigers in einer Person.
3. Einigkeit der Richter von Fall zu Fall.
4. Beschränkung der Berufung durch Dritte.
5. Formale gesetzliche Beweisregeln der alten Kriminalordnung.
6. Abtönnung der Richter nach dem nicht einmündigen Minderjährigen.
7. Verlangung ausreichender Beweismittel an den Angeklagten.
8. Abhängigkeit der Rechtskraft des richterlichen Spruchs von der Befähigung.
9. Vielgestaltigkeit der Militärgerichte und des Verfahrens bei den verschiedenen Instanzen, mit den daraus sich für das Feld und für gemeinlichkeits Garnisonen ergebenden Gefahren.
10. Ein einheitliches Rechtsverfahren für das ganze deutsche Reich und die Marine. Eine gemeinsame Spitze derselben, das Reichsmilitärgericht, welches die überwachende Aufsicht und Einwirkung des Oberbefehlshabers der Armee und der Marine in die Militärgerichtsbarkeit und die Befähigung der Richter in allen Theilen des Reichs nur gestattet werden kann.

Dazu bemerkt das „Militärrechtswörterbuch“ im weiteren: „Was dieser Gegenüberstellung enthält, das ist die Hauptaufgabe der Reform: die grundsätzliche Umwandlung des bisherigen militärischen und gerichtlichen Militärrechtsprozesses in den bürgerlichen und mündlichen Angelegenheiten, welche das Recht gegen den heutigen Rechtsstand vorstellt. Was diesen annehmen, durch unsere Ausführungen den Beweis aus...





